

Die Sozial- und die Individualversicherungen

1 Die geschichtliche Entwicklung

Was ist gerechter Lohn? => Der Markt allein
ist nicht in der Lage, soziale Probleme zu lösen.

→ Folie „Grundsätze der Verfassung“

Die Verfassungsordnung der BRD ist durch fünf Leitprinzipien gekennzeichnet:

- Von der Staatsform her ist die BRD eine **Republik**.
- Es gilt das Prinzip der **Demokratie**.

Grundges., Art. 20: **Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht**

...

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

...

- Das Prinzip der **Bundesstaatlichkeit** garantiert die Selbstständigkeit der Bundesländer. Die 16 Bundesländer verfügen über eine eigene staatliche Hoheitsmacht und sind nicht nur - wie im Zentralstaat - untergeordnete Verwaltungseinheiten.
Zur Wahrung der gesamtstaatlichen Einheit hat der Bund bei staatlichen Aufgaben und Befugnissen einen gewissen Vorrang. Die Länder wirken aber über den Bundesrat an der Gesetzgebung und Verwaltung der BR Deutschland mit.

- Im Grundgesetz wird mit dem Prinzip der **Sozialstaatlichkeit**

Grundges., Art. 20: **Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

...

der Staat verpflichtet, jedem Bürger eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen, die Schwachen zu schützen und auch am allgemeinen Wohlstand teilhaben zu lassen.

Die Sozialpflichtsklausel im Grundgesetz (vgl. Artikel 14, Absatz 2) schränkt die Eigentumsrechte zum Schutz des Einzelnen ein:

Grundgesetz, Artikel 14: **Eigentum, Erbrecht, Enteignung**

...

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

...

- Die BRD ist ein **Rechtsstaat**.

Grundgesetz, Art. 20: **Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht**

...

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

...

Staatliche Gewalten sind an Gesetz und Recht gebunden. Zum Rechtsstaatsprinzip gehören eine unabhängige Justiz, die Gewährung von Rechtssicherheit, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle staatlichen Handelns.

→ Folie „Rechtsstaat und Sozialstaat“

Historische Entwicklung:

→ Folie „Entwicklungsstufen der Sozialversicherung“

- 1839 Das preußische „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter“ in Fabriken schränkt die Kinderarbeit ein.
- 1845 Verbot des Trucksystems (= Entlohnung der Arbeiter mit den von ihnen produzierten Waren)
- 1849 erste unentgeltliche Stellenvermittlung durch den „Verein für Arbeits- und Arbeiternachweisung“ in Dresden
- 1868 Durch das „Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen“ werden die örtlichen Krankenkassen (heute: Ortskrankenkassen) für alle zur Pflicht, die nicht einer Betriebskrankenkasse oder den regional bzw. berufsständisch gegliederten Hilfskassen angehören.
- 1869 Die neue Gewerbeordnung enthält erste Arbeitsschutzvorschriften.
- 1878 - 1890 Reichskanzler Bismarck erlässt das Sozialistengesetz, wodurch u. a. die Arbeit der Gewerkschaften verboten wird.
- 1878 In einer Novelle zur Gewerbeordnung werden erstmals Vorschriften zum Mutterschutz festgelegt.
- 1881 In der „Kaiserlichen Botschaft“ vom 17.11.1881, die als „Gründungs-urkunde des deutschen Sozialstaats“ gilt, kündigt Wilhelm I. die Erarbeitung von Sozialgesetzen an.
- 1883** Das „Gesetz betr. die **Krankenversicherung** der Arbeiter“ ist das erste Sozialgesetz. Es beinhaltet die Kostenübernahme bei ärztlicher Behandlung, für Arzneimittel und die Krankengeldzahlung.
- 1884** Das **Unfallversicherungsgesetz** realisiert die gemeinsame Haftung der Unternehmer bei Berufsunfällen.
- 1889** Das „Gesetz betr. die Invaliden- und Alterssicherung“ (**Rentenversicherung**) legt die Altersgrenze für Rentenbezug bei 70 Lebensjahren fest und sichert Invalidenrenten bei Erwerbsunfähigkeit.
- 1891 Die überarbeitete Gewerbeordnung enthält jetzt auch das Arbeiterschutzgesetz. Es wird die staatliche Gewerbeaufsicht eingeführt.
- 1892 Das überarbeitete Krankenversicherungsgesetz bezieht erstmals auch Familienangehörige mit ein.
- 1911 Die Reichsversicherungsordnung (RVO) sieht erstmals die Aufnahme der Hinterbliebenen in die Rentenversicherung vor. Angestellte werden in die neue Angestelltenversicherung übernommen.
- 1916 Das Vaterländische Hilfsdienstgesetz erkennt die Gewerkschaften als Vertreter der AN an.
In der Rentenversicherung wird die Altersgrenze auf 65 (Männer) und 60 Jahre (Frauen) herabgesetzt.

- 1918 Die 48-Stunden-Woche und die Erwerbslosenfürsorge werden eingeführt.
- 1920 Gewerkschaften und AG-Verbände erhalten die Tarifautonomie. Das Betriebsrätegesetz ermöglicht die Vertretung der AN-Interessen in den Betrieben.
- 1923 Die Knappschaftsversicherung für Bergleute wird eingeführt. Eine Schlichtungsordnung ermöglicht, Arbeitskämpfe durch verbindlichen Schiedsspruch abzuwenden.
- 1925 Die Unfallversicherung wird auf Berufskrankheiten und Wegeunfälle ausgedehnt.
- 1926 Das Arbeitsgerichtsgesetz schafft eine eigenständige Gerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.
- 1927** Die **Arbeitslosenversicherung** tritt in Kraft.
- 1934 Mit dem „Gesetz zur Ordnung der nationalen Ordnung“ werden Gewerkschaften, AG-Verbände und Betriebsräte aufgelöst.
- 1938 Die Altersversorgung für das Handwerk wird eingeführt.
- 1946 Die Alliierten führen wieder Betriebsräte und Betriebsverfassung ein.
- 1951 Das Montangesetz bringt den AN im Bergbau und in der eisen- und stahlerzeugenden Industrie die paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat.
- 1952 Durch das Betriebsverfassungsgesetz erhalten die AN mehr und bessere Mitspracherechte im Betrieb.
Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird gegründet.
- 1957 Die 1. Rentenreform vereinheitlicht das Rentenrecht. Es werden Mindestrenten und die Dynamisierung der Renten (= jährliche Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung) eingeführt.
- 1960 Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbessert den Schutz der Jugendlichen vor Überanspruchung am Arbeitsplatz.
Durch das Wohngeldgesetz wird erstmals ein Zuschuss zur Miete gezahlt.
- 1969 Das Arbeitsförderungsgesetz soll Arbeitslosigkeit vermeiden helfen.
- 1970 Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) soll Schüler und Studenten finanziell fördern.
- 1972 Die 2. Rentenreform führt die flexible Altersgrenze mit 63 Jahren ein.
- 1994** Das **Pflegeversicherungsgesetz** wird als 5. Säule der Sozialversicherung beschlossen.

Die Situation der Arbeiter heute hat sich gegenüber dem 19. Jahrhundert (Verelendung der Arbeiterschaft, niedrige Löhne, lange Arbeitszeiten, Arbeitsunfälle, Krankheit, schlechte Arbeits- und Wohnbedingungen, Arbeitslosigkeit) erheblich verbessert. Früher galt es, die drückendste Not zu lindern, heute sollen die Versicherten bei Krankheit, Alter, Unfall oder Arbeitslosigkeit ein angemessenes Leben führen können.

→ Folie „Bausteine der sozialen Sicherung, Deutschland 2003“, ZB 141 131

→ Folie „Sozialbeiträge 2006“, Zahlenbilder 145 310

→ Folie „Mit kleiner Münze heimgezahlt“, Sächsische Zeitung vom 19.11.1998